

Stefanie Schild, Der Investiturstreit in England, Husum (Matthiesen) 2015, 324 S. (Historische Studien, 504), ISBN 978-3-7868-1504-4, EUR 49,00.

rezensiert von | compte rendu rédigé par

Claudia Zey, Zürich

Bei dieser Monografie handelt es sich um die leicht veränderte Fassung einer 2012 bei Alheydis Plassmann an der Universität Bonn eingereichten Dissertation. Die Autorin geht der Frage nach, warum der Investiturstreit in England so vergleichsweise glimpflich und arm an dramatischen Höhepunkten verlief und hauptsächlich auf dem Verhandlungsweg zwischen dem König, dem Papst und dem Erzbischof von Canterbury gelöst wurde. In diesem Kontext sollen weitere Fragen nach dem Beginn des Streits, wichtigen Protagonisten, den Konsequenzen für die königliche Kirchenpolitik in England sowie für das Verhältnis zwischen dem englischen Königtum und dem Papsttum gestellt werden. Darüber hinaus soll eine Einbettung des englischen Konfliktszenarios in den gesamten Komplex der Investiturproblematik erfolgen, indem nach Bezügen zum Investiturstreit in Frankreich wie auch zu dem ungleich schwereren und längeren Konflikt im römisch-deutschen Reich gesucht wird. Insbesondere die möglichen Zusammenhänge des erst durch die neuzeitliche Forschung auf den mit dem »Wormser Konkordat« analogen Begriff getrimmten »Londoner Konkordats« sollen eigens geklärt werden.

In der Einleitung (S. 9–20) hält sich die Autorin nicht lange mit einer methodischen Verortung auf, sondern erläutert nach der Skizzierung der Fragestellung die räumliche, thematische und zeitliche Begrenzung der Arbeit. Demnach wird die Normandie als gesonderter und partiell von England getrennter Herrschaftsraum nur am Rand behandelt, wenngleich diese Region häufig taktgebend für die englischen Verhältnisse war. Auf die Streitschriften, die anders als im römisch-deutschen Reich in England kein zentrales Feld des geistigen Ringens waren, will die Autorin nicht eigens eingehen, was allerdings im Sinne des angestrebten Vergleichs zwischen den Konflikten in beiden Reichen ein Manko ist, da sich die Frage nach der intellektuellen Verortung des Konflikts in den letzten Jahrzehnten als lohnendes Forschungsfeld erwiesen hat. Der zeitliche Rahmen der Untersuchung wird über die eigentliche Zeit des Konflikts (1100/01–1107) hinaus von den (kirchen-)politischen Verhältnissen nach 1066 bis zu den Konstitutionen von Clarendon und dem Exil Thomas Becketts 1164 geführt.

Die Quellenlage ist für viele Themen des hochmittelalterlichen England aufgrund der Blütezeit anglo-normannischer und dann angevinischer Historiografie sowie der reichen Briefliteratur, besonders der Sammlung Anselms von Canterbury, ausgesprochen günstig, auch wenn die eindeutige Parteistellung der am Streit unmittelbar oder mittelbar Beteiligten quellenkritisch problematisch ist. Bei ihrem einführenden Überblick über die anglo-normannische Historiografie kommt Schild erstaunlicherweise ohne jeden Hinweis auf das bis heute wichtige Überblickswerk von Antonia Gransden, *Historical Writing in England* (1974) aus. Die für die Einschätzung von Anselms Briefsammlung 2011/12 veröffentlichten, einschlägigen Arbeiten von Niskanen und Zingg wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Im ersten Kapitel zu den anglo-normannischen Kirchen unter Wilhelm I. (S. 21–34) zeigt Schild ebenso die Kontinuitäten aus der Zeit Eduards bezogen auf die Herkunft der Bischöfe aus der Normandie und Lothringen auf wie



Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris | publiée par l'Institut historique allemand



Publiziert unter | publiée sous
[CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)

auch Neuerungen, zu denen wohl die Investitur mit Ring und Stab gehörte wie auch die Abhaltung von Synoden in England in engem Zusammenhang mit königlichen Hoftagen. Zudem verfügte Wilhelm 1072 die bis dato nicht gekannte Trennung von geistlichem und weltlichem Gericht, ohne seine Hoheit über das geistliche Gericht aufzugeben, wie es schon den *usus atque leges* in der Normandie entsprochen hatte. Eine völlige Trennung war angesichts der hier von Schild konstatierten Lehnsbindung der Bischöfe an den König auch nicht beabsichtigt. Weder an dieser noch an anderen Stellen des Buches wird die umstrittene Frage der Lehnsbindung von Bischöfen diskutiert, die für die Einschätzung der späteren Verbote von *hominium/homagium* Urbans II. und Paschalis II. gerade mit Blick auf England von entscheidender Bedeutung ist und einer Neubearbeitung harrt. Mitunter wird von Lehnseid gesprochen, wo die Quellen keinen Hinweis geben, dass es um diese Frage ging. Vom Forschungsstand her als veraltet müssen Bemerkungen zu Parallelen zwischen Deutschland und England in diesem Punkt gelten. Hinweise auf abweichende Sichtweisen werden nur angedeutet (z. B. S. 160f.) oder finden sich allenfalls in den Anmerkungen.

Im zweiten Kapitel (S. 35–77) zum Streit um die *usus atque leges* unter Wilhelm II. zeichnet Schild einleuchtend nach, wie dieser die isolationistische Kirchenpolitik seines Vaters gegenüber dem Papsttum fortführte und auch bezogen auf die Bistums- und Abtseinsetzungen die vom Vater eingeschlagene Richtung weiterverfolgte, jedoch anders als dieser die allgemeine Synodaltätigkeit unter königlicher Leitung weitgehend ruhen ließ. Den beginnenden Konflikt zwischen Wilhelm II. und dem 1093 zum Erzbischof von Canterbury ernannten Anselm und dessen erstes Exil rekonstruiert sie minutiös mit kritischer Würdigung der bisherigen Forschung auf der Grundlage der einschlägigen Quellen, besonders der beiden Schriften Eadmers (»Vita Anselmi«, »Historia Novorum«), der als Begleiter Anselms zwar detailreich, aber ebenso partiisch berichtet. Für die erste Exilphase (1097–1100) stellt Schild besonders heraus, dass Anselm höhere Erwartungen an den Rückhalt beim Papsttum hegte, als zumindest Urban II. in seiner durch das Schisma gekennzeichneten Situation zu geben bereit war.

Das dritte Kapitel (S. 78–143) ist dem Beginn des Streits über die Investiturfrage und der Eroberung der Normandie gewidmet. Mit Heinrich I., dem jüngsten Sohn Wilhelms des Eroberers und Bruder Wilhelms II., erhielt Anselm einen nicht minder eigensinnigen Spross der Eroberer-Dynastie als Gegner, dessen politische Agenda sich in erster Linie auf die Wiedervereinigung des anglo-normannischen Reiches richtete. Die starken Einflüsse der jeweiligen politischen Konstellation auf Verlauf und Ergebnis des englischen Investiturstreits herauszuarbeiten, ist ein besonderes Anliegen der Autorin, womit sie sich an einigen Stellen überzeugend von der älteren Forschung absetzt. Den eigentlichen Beginn des Investiturstreits datiert Schild auf die Mitte des Jahres 1101 (statt auf den Herbst 1100), als Paschalis II. König Heinrich I. eine deutliche Absage erteilt hatte, in England auf das Investiturverbot zu verzichten und die *usus atque leges* der anglo-normannischen Könige anzuerkennen. Die Verweigerung Anselms bei seiner Rückkehr im September 1100, dem König das *hominium* zu leisten und sich reinvestieren zu lassen, sieht Schild hingegen »lediglich« als »Konflikt zwischen Erzbischof und König um die Rechtmäßigkeit des königlichen Investiturrechts« (S. 106). Dieser Korrektur um ein Dreivierteljahr kann man analog zum brieflichen Schlagabtausch zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. 1076/77 als Beginn des Investiturstreits im römisch-deutschen Reich folgen, allerdings basierte Anselms Weigerung im September 1100 auf der päpstlichen Gesetzgebung und betraf den König.

Mittelalter – Moyen Âge (500–1500)

DOI:

10.11588/frrec.2017.3.41519

Seite | page 2



Herausgegeben vom Deutschen
Historischen Institut Paris | publiée
par l'Institut historique allemand



Publiziert unter | publiée sous
[CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/)

Im vierten Kapitel zur Lösung des Investiturstreitkonflikts (S. 144–196) analysiert Schild zunächst den Verlauf des Konflikts bis 1105 und die in diesem Jahr erfolgte Annäherung zwischen König und Erzbischof in Laigle durch den sich abzeichnenden Verzicht Heinrichs I. auf die Investitur. Darauf folgt ein erhellendes Unterkapitel zu den jeweiligen Vermittlern und Ratgebern, bevor in einem dritten, recht kurz geratenen Unterkapitel die Lösung des Investiturstreits 1106/07 besprochen wird. Sie bestand im Wesentlichen aus der Zustimmung Paschalis' II. zum Kompromiss von Laigle, die er in einem Brief an Anselm von Canterbury im März 1106 zum Ausdruck brachte einschließlich der temporär gedachten Duldung des *hominium*, also der (Lehns-)Huldigung der Geistlichen gegenüber dem König. Dazu kam der nur in historiografischen Quellen (Eadmers »Historia Novorum« als Vorlage für spätere Quellen) geschilderte offizielle Abschluss des Streits auf einem Hoftag in Westminster bei London im August 1107.

So zutreffend die Analyse Schilds im Ergebnis ist, so wenig verlässlich ist sie im Detail. Angesichts der unbestreitbar guten Quellenkenntnis der Autorin ist es verwunderlich, dass sie durchgängig und damit häufig gegen die in den Quellen verwendete Terminologie von der Leistung des *homagium* spricht. Ob zwischen *hominium*, *homagium* und anderen umschreibenden Begriffen ein semantischer Unterschied besteht, muss derzeit dahingestellt bleiben. Es ist aber sicher keine gute Lösung, nur einen von den Quellen meist nicht gedeckten Begriff zu verwenden und diesen nicht einmal zu thematisieren. Die Diskrepanz zwischen der Terminologie in der Darstellung und in den Quellen würde auf Anhieb auffallen, wenn sowohl der Brief Paschalis' II. als auch die einschlägigen Passagen von Eadmers »Historia Novorum« in den Anmerkungen zusammenhängend zitiert worden wären. Das ist aber nicht der Fall, während zu anderen Punkten ausführliche Quellenzitate geboten werden. Ein ausführlicheres Eingehen auf Eadmers Bericht hätte auch zu der Einsicht verhelfen können, dass die ältere Forschung mit ihrer Einschätzung, der Investiturstreitkompromiss habe auch eine Regelung des Wahlvorgangs umfasst, letztlich Eadmers Bericht folgte, dass nämlich unmittelbar nach dem königlichen Investiturstreit für nahezu alle verwaisten Kirchen Englands auf den Rat Anselms und der Großen des Reichs neue Vorsteher ohne Ring und Stab vom König bestimmt worden seien.

Im fünften Kapitel (S. 197–260) untersucht Schild die Auswirkungen des Londoner Konkordats bis zu den Konstitutionen von Clarendon. Dabei dokumentiert sie im ersten Teil zur Kirchenpolitik der englischen Könige, dass unter Heinrich I. mehr Mitglieder aus der königlichen Hofkapelle zu Bischöfen ernannt wurden als unter seinen Vorgängern, und erbringt auf diesem Weg den Beweis für die weiterhin bestimmende Rolle des Königs bei der Bischofseinsetzung. Auch für Stephan I. betont sie, dass kanonische Wahlen keineswegs die Regel waren und es auch bei der Leistung des *homagium* an den König blieb. Die mangelnde Sensibilität für die Lehnsproblematik führt nicht zur Erörterung der anderslautenden Annahme einiger Forscherinnen und Forscher, dass die Bischöfe Stephan keinen Lehns-, sondern nur noch einen Treueid leisteten, sondern wird lediglich vermerkt. Bezogen auf das Selbstverständnis der Könige belegen die Devotionsformeln und das für Heinrich I. und Heinrich II. nachzuweisende Tragen der Krone an hohen Festtagen laut Schild ein durch den Investiturstreit nicht verändertes Selbstbewusstsein der englischen Könige als Herrscher von Gottes Gnaden.

Im sechsten Kapitel (S. 261–276) geht die Autorin einerseits der Frage nach, ob die französische Lösung, die aus einem Verzicht des Königs auf die Investitur mit geistlichen Symbolen bestand, als dessen Gegenleistung der König vom Bischof oder Abt den Treueid empfing, für die Londoner



Herausgegeben vom Deutschen
Historischen Institut Paris | publiée
par l'Institut historique allemand



Publiziert unter | publiée sous
[CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)

Einigung Vorbildcharakter hatte, und untersucht andererseits, ob das Londoner Konkordat als Muster für das Wormser Konkordat gedient haben könnte. Mit Blick auf das französische Ergebnis verweist Schild vor allem auf den Kompromisscharakter sowie das Vermögen Paschalis' II., von den Maximalforderungen abzurücken, als Gemeinsamkeiten mit dem englischen Resultat. Hingegen seien die vertragstechnischen und zeremoniellen Unterschiede zwischen Wormser und Londoner Einigung zu betonen. Inhaltliche Unterschiede betreffen besonders die Regelungen der Bischofswahl im Wormser Konkordat, denen keine Entsprechung im englischen Fall vorausgegangen war, wenngleich faktisch der Einfluss des Königs auf den Wahlvorgang in England groß blieb. Daraus folgert Schild, dass die Päpste möglicherweise aus den Fehlern von 1106/07 gelernt hatten und eine explizite Wahlregelung in den deutschen Investitorkompromiss aufgenommen haben wollten. Bezogen auf die Huldigung, die in England vom König gefordert und diesem von Paschalis explizit gestattet, im Wormser Konkordat aber nur umschrieben wurde (der Gewählte solle dem Kaiser leisten, was er ihm rechtmäßig schulde), bleibt Schild wiederum hinter dem Diskussionsstand zurück, da sie in beiden Reichen von einer Lehnshuldigung ausgeht und die Einwände um die Andersartigkeit der Huldigungsleistung im römisch-deutschen Reich in die Anmerkung verbannt (S. 275, Anm. 80).

In der Zusammenfassung (S. 277–288) stellt die Autorin noch einmal die wesentlichen Ergebnisse ihrer Untersuchung heraus. Den vergleichsweise glimpflichen Verlauf des Streits in England sieht sie im gegenseitigen Bemühen aller Streitparteien, den Verhandlungsweg stets offenzuhalten, in wechselseitigen Zugeständnissen aufgrund (kirchen-)politischer Umstände und einer generell nachsichtigen Haltung des Papsttums gegenüber den englischen Königen, die der geopolitischen Situation, aber auch der Bereitschaft der englischen Könige geschuldet war, das Papsttum durch den Peterspfennig kontinuierlich finanziell zu unterstützen.

Angesichts der an einigen Stellen geäußerten Monita zur Einbettung in die aktuelle Forschungsdiskussion und dem an entscheidender Stelle etwas oberflächlichen Umgang mit den einschlägigen Quellenzeugnissen ist die Einschätzung der vorgelegten Monografie zwiespältig. Auf der einen Seite hat die Autorin mit der Einbettung des Investiturstreits in den Verlauf der königlichen Kirchenpolitik in England ein überzeugendes Buch vorgelegt, auf der anderen Seite bleiben entscheidende Fragen zur Einschätzung des Vorgangs weiterhin offen.

Mittelalter – Moyen Âge (500–1500)

DOI:

10.11588/frrec.2017.3.41519

Seite | page 4



Herausgegeben vom Deutschen
Historischen Institut Paris | publiée
par l'Institut historique allemand



Publiziert unter | publiée sous
[CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)